

Nr. II/12 – 5754

Anordnung zum Schutz des Ulrichshögl, Gemeinde Ainring.

Auf Grund der §§ 5, 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der DurchfVO. vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 6.8.1943 (RGBl. I S. 481) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern vom 9.12.1955 folgendes angeordnet:

§ 1

1. Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Laufen mit grüner Farbe eingetragene Gebiet Ulrichshögl wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.
2. Das Schutzgebiet wird begrenzt im Westen von Rabling am Waldrand entlang, über Pirach zu den 3 Fischweihern bis Kohlstatt, im Süden von den 3 Fischweihern zum Simonhäusl auf den alten Stadel bei Mürack, entlang den Fußweg nach Ainring (Kirche), im Osten durch Linie Friedhofmauer – Gemeindegeweg bis Schulhaus, im Norden durch den Waldweg Ainring (Schule) nach Rabling.
3. Ausgenommen von den Beschränkungen der Anordnung sind die in diesem Gebiet gelegenen geschlossenen Ortsteile.

§ 2

1. Unberührt bleiben die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Ausübung der Jagd und Fischerei und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.
2. Unberührt bleiben ferner die sich für die Eigentümer von Grubenfeldern oder für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung Staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz vom 13.8.1910 (GVBl. S. 815) in der gegenwärtig geltenden Fassung dieses Gesetzes vom 29.12.1949 (GVBl. 1950 S. 40) ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Unberührt bleiben außerdem Maßnahmen, die im Interesse der Wasserversorgung Ainring notwendig sind.
4. Die nach anderen Vorschriften etwa bestehenden Gebote und Verbote werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3

Innerhalb des geschützten Gebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

1. Die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere von Wochenendhäusern, sowie die Errichtung von Einfriedungen,
2. die Beseitigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Hage, Baumgruppen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes; Hecken, Hage und Gehölze dürfen jedoch mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen,
3. das Zelten außerhalb zugelassener Zeltplätze,
4. das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen,
5. das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen.

Das Verbot der Ziffer 1) gilt nicht für:

1. Weidenzäune und die für den Forstbetrieb erforderlichen Kulturzäune, wenn hierfür Beton nicht verwendet ist.
2. Bauten mit weniger als 70 qm Grundfläche, die ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn sie sich nach Lage, Wertstoff und Form gut in die Landschaft einfügen.
3. für Flächen, die in einem von der Regierung gebilligten Flächennutzungsplan als bebaubar ausgewiesen sind.

Nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sind im Schutzgebiet zulässig:

1. Jede Veränderung der Wasserläufe, Teiche und Seen sowie des Grundwasserstandes;
2. jede das Landschaftsbild beeinträchtigende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
3. die Anlage und Erweiterung von Steinbrüchen, Kiesgruben, Abschütthalden und Baggerbetrieben sowie die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen dieser Art;
4. der Bau von Drahtleitungen.

Die Beschränkungen der Ziffer 3 entfallen für Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sofern diese nicht Privatwaldungen sind.

§ 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung zumutbar und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 5 dieser Anordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 (Errichtung von Gebäuden) nur mit vorheriger Zustimmung der Regierung – höheren Naturschutzbehörde – zugelassen werden.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 Naturschutzgesetz im § 16 der DBO zum NatSchG bestraft.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Laufen in Kraft.

Laufen, den 8. Februar 1956
Landratsamt
als untere Naturschutzbehörde